

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

1. April 2023 – MFA: Stichtag für Flächen und Tiere

In der neuen Förderperiode muss mit Stichtag 1. April das **Verfügungsrecht über Flächen und Tiere** vorliegen. Ob ein Verfügungsrecht (zB.: Eigentum, Pacht) zu diesem Stichtag vorliegt, ist Prüfgegenstand im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Agrarmarkt Austria und muss mittels geeigneter Unterlagen belegt werden.

1. April 2023 - ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“

Die Haltedauer der beantragten Tiere am Betrieb muss im Zeitraum von 1.4. bis 31.12. des jeweiligen Förderjahres gewährleistet sein.

1. April 2023 - ÖPUL Maßnahme „Tierwohl Weide“

Am 1. April beginnt der Zeitraum für die Anrechnung der **Weidehaltungstage**. In der Maßnahme muss **zumindest** die Weidedauer von **120 Tage** erfüllt werden – optional sind auch 150 Tage möglich, diese Option muss aber eigens beim MFA 2023 beantragt sein!

17. April 2023 – letzte Möglichkeit den MFA 2023 prämienfähig online einzubringen!

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der MFA 2023 **bis spätestens 17. April 2023 vollständig eingebracht ist!** Nach dem 17.4. wird ein nachgereichter MFA 2023 nicht mehr prämienfähig anerkannt und auch Flächenzugänge sind nach diesem Datum nicht prämienfähig.

Daher unbedingt bis spätestens 17.4. überprüfen, ob alle erforderlichen Beantragungen erledigt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass im Falle von einer **ÖPUL-Maßnahmenübernahme** (könnte vor allem bei neuen Betrieben ab 1.1.2023 ein Thema sein oder bei Flächenübernahmen, wo der Vorbewirtschafter eine andere ÖPUL-Maßnahme beantragt hat), diese ebenfalls zu diesem Stichtag eingebracht sein muss.

26. April 2023 – Auszahlungstermin der AMA für:

- Direktzahlungen – Nachberechnung der Jahre 2015 bis 2021
- Direktzahlungen – Nachberechnung 2022
- ÖPUL 2015 – Hauptberechnung 2022 (restl. 25% für 2022)
- ÖPUL 2015 – Nachberechnung der Jahre 2015 bis 2021
- Ausgleichszulage – Hauptberechnung 2022 (restl. 25% für 2022)
- Ausgleichszulage – Nachberechnung der Jahre 2015 bis 2021
- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds
- Härtefallfonds – Ausfallsbonus
- EO – Operationelle Programme
- Schulprogramm
- Temporäre Agrardieselvergütung
- Rückerstattung CO2 Bepreisung
- Stromkostenzuschuss 1 - Pauschalmodell

Direktzahlung, ÖPUL 2023 – Beantragung und Erhalt von Landschaftselementen:

Bei Beantragung der **Direktzahlung** besteht die Verpflichtung alle referenzierten **flächigen GLÖZ-Landschaftselemente** (LSE) die sich in der Verfügungsgewalt des Betriebes befinden zu beantragen und zu erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit flächige Landschaftselemente zu verlegen, jedoch muss vor dem geplanten Vorhaben die Genehmigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt. 4 – Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz inklusive erforderlicher Unterlagen (Hofkarte mit LSE und geplante Ersatzmaßnahme) eingeholt werden.

Das Genehmigungsschreiben ist bei Referenzänderungsanträgen relevant und als Unterlage im eAMA hochzuladen.

Bei Teilnahme an den **ÖPUL-Maßnahmen „BIO“ bzw. „UBB“** besteht die Option bei **punktförmigen LSE** (Streuobstbäume und Sonstige) diese prämienfähig zu beantragen, wenn eine Verfügungsgewalt darüber besteht – bei Streuobst ist der Code „SO“ eigens zu setzen.

15. Mai 2023:

- Bis zu diesem Stichtag müssen die **Biodiversitätsflächen (DIV) am Acker** für die ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ und „BIO“ angelegt sein
- Entlang von **Gewässern** muss **lt. NAPV ein Pufferstreifen** angelegt sein
- Um den **GLÖZ 6 Standard** zu erfüllen, muss auf jenen **Ackerflächen, wo keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet** (Flächen die nur gehäckselt werden) eine **Begrünung** vorhanden sein (Selbstbegrünung oder Anlage bis 15.5.)
- Jene Betriebe, die den **GLÖZ 8 erfüllen müssen (ab 10 ha Ackerfläche), haben bis spätestens 15.5. mind. 4% Grünbrachen anzulegen (Ausnahmeregelung 2023 beachten)**

Detlev Lachmann